



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2007

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	4. 12. 2007	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)	652
20320	27. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV –)	655
20320	30. 11. 2007	Neunte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW	655
20320	6. 12. 2007	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	657
20320	7. 12. 2007	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)	659
2129	12. 11. 2007	Berichtigung des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen	658
320	30. 10. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	658
7124	30. 11. 2007	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Huf- und Klauenbeschlags (HufKlaBeschlZustVO)	658
820	26. 11. 2007	Siebte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung	658

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche Zuständig-
keiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)**

Vom 4. Dezember 2007

Aufgrund

- § 3 Abs. 3 und § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenge-
setz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zu-
letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Ok-
tober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Verbindung mit § 4
Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29.
März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch
Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW.
S. 408),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert
durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember
2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 71 Abs. 3
des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I
S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes
vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Ent-
lassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978
(GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
- § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsge-
setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert
durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. April 2007
(BGBl. I S. 554),
- § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsge-
setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli
1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 8
des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),
- § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächti-
gungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom
9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36),
- § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August
1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358),
- § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung
der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I
S. 403)

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums
verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Zuständig für richter- und beamtenrechtliche Ent-
scheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der
Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Be-
amten ist die Leitung des Gerichts, der Behörde, oder der
Einrichtung, bei dem oder bei der sie beschäftigt sind
(Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter). Abweichend
von Satz 1 ist für die Richterinnen und Richter bei den
nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten be-
setzten Amtsgerichten die Präsidentin oder der Präsident
des übergeordneten Landgerichts, für die Richterinnen
und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentin
oder der Präsident des übergeordneten Landesarbeitsge-
richts zuständig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verord-
nung eine andere Stelle zuständig ist oder nachfolgend
etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Übertragene Zuständigkeiten

1. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberver-
waltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

2. den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Ober-
landesgerichte,
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen,
4. den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanz-
gerichte,
5. den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landes-
arbeitsgerichte,
6. den Generalstaatsanwältinnen oder den General-
staatsanwälten,
7. der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule
für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,
8. der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszent-
rums der Justiz Nordrhein-Westfalen und
9. der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des
Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-
Haus –

werden die in den §§ 3 bis 6 bestimmten Befugnisse je-
weils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 3

**Ernennung, Entlassung und Versetzung
in den Ruhestand**

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur

1. Ernennung,
 2. Entlassung und
 3. Versetzung in den Ruhestand
- von Beamtinnen und Beamten

- des einfachen, des mittleren, des gehobenen Dienstes,
- des höheren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungs-
gruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird,

von entsprechenden Personen ohne Amt sowie von Lauf-
bahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern im öffent-
lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird den in § 2
genannten Leitungen der Gerichte, Behörden oder Ein-
richtungen übertragen.

- (2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung zur Rich-
terin oder Staatsanwältin, zum Richter oder Staatsan-
walt auf Lebenszeit (Besoldungsgruppe R 1) wird den in
§ 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Leitungen der Ge-
richte und Behörden übertragen.

- (3) Die Ausübung der Befugnis

1. zur Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf
Probe oder kraft Auftrags und zu deren Entlassung
sowie
2. zur Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand von
Richterinnen oder Richtern, Staatsanwältinnen oder
Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 (ohne
Amtszulage)

wird den in § 2 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Leitungen der
Gerichte und Behörden übertragen.

§ 4

**Versetzung, Abordnung, Verwendung, Entsendung
und Zuweisung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmen-
gesetz – BRRG, § 71 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz –
DRiG**

- (1) Für die

1. Versetzung,
2. Abordnung,
3. Verwendung von Richterinnen und Richtern auf
Probe (§ 13 DRiG),
4. die Erklärung des Einverständnisses zu einer Verset-
zung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 28, 29
Landesbeamtengesetz, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrich-
tergesetz, §§ 123 BRRG, 71 Abs. 3 DRiG)

sind Dienstvorgesetzte die in § 2 bezeichneten Leitungen
der Gerichte, Behörden und Einrichtungen, soweit die
Entscheidung die in § 3 genannten Personen betrifft.

Die in § 2 bezeichneten Leitungen der Gerichte, Behörden und Einrichtungen entscheiden ferner über die Abordnung von nicht in § 3 genannten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 37 DRiG) und Beamtinnen und Beamten an die Gerichte oder Behörden ihres Geschäftsbereichs.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet

1. über die Versetzung und Abordnung von Richterinnen und Richtern oder Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes
 - an den Landtag,
 - den Verfassungsgerichtshof,
 - eine oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - zu einem anderen Dienstherrn
 das Justizministerium,
2. über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landgerichtsbezirks bis zur Dauer von 3 Monaten
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von dem Justizministerium verfügt oder das Einverständnis zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst von diesem erklärt.

(4) Die Zuweisung einer Tätigkeit nach den §§ 123 a BRRG, 71 Abs. 3 DRiG verfügt das Justizministerium.

(5) Dem Justizministerium bleiben ferner vorbehalten

1. Entscheidungen über die Versetzung einer Richterin oder eines Richters im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) sowie über die Übertragung eines anderen Richteramts oder die Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG),
2. die Entsendung von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (§ 9 Sonderurlaubsverordnung).

§ 5

Weitere Entscheidungen

(1) Es werden übertragen

1. Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 63 und 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 Landesbeamtengesetz),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Landesbeamtengesetz,
4. Entscheidungen nach den §§ 18, 19 und 27 Deutsches Richterrecht

den in § 2 bezeichneten Leitungen der Gerichte, Behörden oder Einrichtungen, soweit die Entscheidung die in § 3 genannten Personen betrifft.

(2) Es werden ferner übertragen

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Anwaltsgerichte sowie die sonstigen Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltung nach § 92 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung,
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei den Kammern für Handelssachen sowie zur Entbindung vom Amt (§§ 108, 113 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz),
3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu Mitgliedern der Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Oberlandesgericht sowie die sonstigen Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltung nach den §§ 95 ff. Steuerberatungsgesetz,

4. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzern bei den Kammern für Wertpapierbereinigung sowie zur Entbindung vom Amt (§ 30 Wertpapierbereinigungsgesetz, §§ 108, 113 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz)

den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Leitungen der Gerichte,

5. die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten (§§ 20, 37 Arbeitsgerichtsgesetz) den in § 2 Nr. 5 bezeichneten Leitungen der Gerichte.

§ 6

Bestimmung von Dienstvorgesetzten für andere Entscheidungen

(1) Die Leitungen der in § 2 bezeichneten Gerichte, Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz, §§ 40, 42 Deutsches Richterrecht),
2. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes gegen Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte nach § 84 Landesbeamtengesetz,
3. die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltszuschüssen,
4. Entscheidungen nach den §§ 6 a bis 6 c Landesrichtergesetz, §§ 78 b bis 78 e, 85 a Landesbeamtengesetz sowie über Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
5. Entscheidungen nach den §§ 2, 12 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes / Landesumzugskostengesetzes sowie über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung, ferner für die Gewährung von Auslagenersatz nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 erster Halbsatz des Landesumzugskostengesetzes,
6. Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungsentschädigung,
7. die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen, sofern die Dauer des Urlaubs einen Monat überschreitet,
8. die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) im Rahmen des § 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz,
9. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters der Richterinnen und Richter (§ 20 Deutsches Richterrecht) und der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
10. Entscheidungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 6, soweit es sich nicht um Trennungsentschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Trennungsentschädigungsverordnung) handelt, die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und der Amtsgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitende Oberstaatsanwälte,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 8 auch die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts für die Beamtinnen und Beamten, die bei einem nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgericht beschäftigt sind.

(3) Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Anträge der Beihilferechtigen bei den anderen Gerichten, Justiz-

behörden und -einrichtungen, die ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts haben.

§ 7

Justizvollzug

(1) Die Ausübung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse und die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen werden für die Beamtinnen und Beamten bei den Justizvollzugseinrichtungen den Leitungen der Einrichtungen jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

Die Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§§ 45, 47 Landesbeamtengesetz) bedarf der Zustimmung des Justizministeriums, sofern die Beamtin oder der Beamte das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 ausgenommen sind.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung

- a) auf den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und auf den seelsorgerischen Dienst bei Justizvollzugsanstalten,
- b) auf andere Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung und höherer Besoldungsgruppen
- c) auf Beamtinnen oder Beamte, denen ein Amt als
 - Leiterin oder Leiter einer Einrichtung,
 - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Einrichtung,
 - Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter,
 - Leiterin oder Leiter eines Fachdienstes,
 - Leitende Ärztin oder Leitender Arzt bei dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen

übertragen ist oder wird.

(4) Die Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die in § 6 Abs. 1 genannten Entscheidungen.

Das gilt nicht für die in § 6 Abs. 1 Nrn. 4, 7 und 8 bezeichneten Entscheidungen und Maßnahmen, soweit die in Absatz 3 bezeichneten Beamtinnen und Beamten betroffen sind. Ausgenommen sind ferner die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Entscheidungen und Maßnahmen, soweit der seelsorgerische Dienst betroffen ist.

Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz) bedürfen bei Beamtinnen und Beamten des ärztlichen Dienstes der Zustimmung des Justizministeriums.

(5) Für die Beamtinnen und Beamten der Jugendarrestanstalten üben die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Befugnisse die Leitungen der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten im Benehmen mit der Vollzugsleiterin oder dem Vollzugsleiter aus:

Jugendarrestanstalt Bottrop	Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen
Jugendarrestanstalt Düsseldorf	Justizvollzugsanstalt Düsseldorf
Jugendarrestanstalt Essen	Justizvollzugsanstalt Essen
Jugendarrestanstalt Lünen	Justizvollzugsanstalt Dortmund
Jugendarrestanstalt Remscheid	Justizvollzugsanstalt Remscheid
Jugendarrestanstalt Wetter	Justizvollzugsanstalt Hagen.

§ 8

Dem Justizministerium vorbehaltene Befugnisse

(1) Soweit die Ausübung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Befugnisse nicht übertragen ist, wird diese Befugnis von dem Justizministerium wahrgenommen.

(2) Dem Justizministerium bleiben ferner vorbehalten

1. Entscheidungen über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 65 Landesbeamtengesetz),
2. die Zustimmung zur Auslandsdienstreise einer Richterin oder eines Richters in Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts mit Ausnahme der Dienstreise in die an die Bundesrepublik angrenzenden Nachbarstaaten – einschließlich Liechtenstein –.

§ 9

Rechtsbehelfe aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis

(1) Soweit ein Widerspruch gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 Deutsches Richterrecht oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung stattfindet, wird den nach § 2 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die Entscheidung über den Widerspruch übertragen, wenn sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte oder Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

Für die Behörden und Einrichtungen des Justizvollzuges werden die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln – Zentralstelle für Rechts- und Schadsachenangelegenheiten im Justizvollzug – wahrgenommen.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte oder Behörden die angefochtene Entscheidung erlassen haben. Satz 1 ist in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch, wenn ein solcher stattfindet, und die Vertretung des Landes das Justizministerium oder, soweit es sich um eine Angelegenheit des Landesjustizprüfungsamtes handelt, dessen Präsidentin oder Präsident zuständig.

§ 10

Sonderzuständigkeit

Für die in § 1 Abs. 1 genannten Leitungen von Gerichten, Behörden oder Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der jeweils unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der in §§ 2 und 7 genannten Leitungen von Gerichten, Behörden oder Einrichtungen werden von dem Justizministerium getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Festsetzung von Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie von Trennungsentschädigung; Satz 2 gilt ferner nicht für die Bewilligung von Erholungsurlaub und die Genehmigung von Inlandsdienstreisen.

§ 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 22. Mai 2000 (GV. NRW. S. 757) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 652

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung einer Vergütung
für die Teilnahme als Protokollführer
an Sitzungen kommunaler Vertretungen
und ihrer Ausschüsse
(Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV –)
Vom 27. November 2007**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) (BGBl. III 2032-1), zuletzt geändert durch BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV –) vom 24. November 1979 (GV. NRW. S. 990), geändert durch Artikel 63 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,56 Euro“, die Angabe „75,- DM“ durch die Angabe „38,35 Euro“ und die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „51,13 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2007 S. 655

20320

**Neunte Verordnung zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW
Vom 30. November 2007**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2007 (GV. NRW. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 3 erhält die sich aus der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe g wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 6 genannten Aufgaben sind für die Beamten bei den Justizvollzugseinrichtungen die Beschäftigungsdienststellen zuständig.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für den Finanzminister
Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Übersicht zu § 3
Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes
einschließlich Landesbetriebe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
	1	2	3
1	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
2	Bergischer Schulfonds	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
3	Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	1, 2, 3 u. 5
4	Haus Büren'scher Fonds	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
5	Kurklinik Bad Driburg	Bezirksregierung Münster	1, 2, 3 u. 5
6	Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
7	Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW, Bielefeld	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
8	Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik	Bezirksregierung Köln	1, 3, 4 u. 5
9	Münster'scher Studienfonds	Bezirksregierung Münster	1, 2, 4 u. 5
10	Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 5
11	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	1, 2, 3 u. 5
12	Studienseminare für Lehrämter	Bezirksregierung*)	1, 3, 4 u. 5
13	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5
14	Ständige Ausstellung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport in Kornelimünster, Aachen	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5
15	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)	Ministerium für Bauen und Verkehr	1, 2, 3 u. 5
16	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1, 2, 3 u. 5

*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

20320

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 6. Dezember 2007

Auf Grund des § 88 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. S. 378) oder der Bundespflege-satzverordnung (BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 554) vergütet werden. Beihilfefähig sind

a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 KHEntG, § 2 Abs. 2 BPflV),

b) gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) abzüglich 15 € täglich und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 17 KHEntG, § 22 BPflV) abzüglich 10 € täglich für insgesamt höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,

c) vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),

sofern nicht § 5 Abs. 7, §§ 6 oder 6 a anzuwenden sind.

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unter-kunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Univer-sitätsklinik nach § 108 SGB V) berechnen würde; Satz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Maßnahme nach § 7 bis zum Höchstbetrag von je 20 Euro täglich für den Erkrankten und eine notwendige Begleitperson.“

c) In Nummer 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 8 Euro je Stunde, höchstens jedoch 64 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6, 6 a und 8) oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Abs. 4) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass die haushaltsführende Person – ausgenommen sie ist allein erziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v.H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder

berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.“

d) In Nummer 7 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Nummer 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

e) In Nummer 9 Satz 2 werden die Wörter „Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur“ durch die Angaben „Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6, 6 a und 7)“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Maßnahme nach Absatz 1 oder den §§ 6 oder 6 a durchgeführt wurde.“

b) In Buchstabe c wird das Wort „Kurmaßnahmen“ durch die Angabe „Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Buchstabe d werden die Wörter „der Kur“ durch die Angaben „einer Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

d) In den Buchstaben e bis g wird jeweils das Wort „Kurmaßnahme“ durch die Angabe „Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung über Anträge der Beihilfeberechtigten der Obersten Landesbehörden und der dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,“

bb) Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn. 5 und 6“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 1 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorsetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für begründete Einzelfälle nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstaben a) und b). Über Beihilfeanträge des Dienstvorsetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2007 entstehen.

(2) Artikel I Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2007

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

2129

**Berichtigung
des Gesetzes zur Regelung von Umwelt-
informationen im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 12. November 2007**

Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) wird wie folgt berichtigt:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 6 Abs. 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im UIG auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 UIG verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 2 UIG NRW ersetzt.“

2. In § 3 Abs. 2 werden nach den Angaben „im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „UIG NRW“ eingefügt.

3. In § 4 Satz 2 werden nach den Angaben „Anforderungen des § 2“ die Wörter „UIG NRW“ eingefügt und die Wörter „des Umweltinformationsgesetzes“ durch das Wort „UIG“ ersetzt.

4. In § 5

1. wird der Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 2 UIG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 UIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 UIG NRW i.V.m. § 10 UIG.“

2. werden in Absatz 5 Satz 1 nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ die Wörter „UIG NRW“ eingefügt.

3. werden in Absatz 5 Satz 2 nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „UIG NRW“ eingefügt.

– GV. NRW. 2007 S. 658

320

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben nach
§ 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemein-
samen Registerportals der Länder
Vom 30. Oktober 2007**

Nachdem die vom Land Rheinland-Pfalz ausgefertigte Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 14 Abs. 2 am 25. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 658

7124

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Huf- und Klauenbeschlags
(HufKlaBeschlZustVO)
Vom 30. November 2007**

Auf Grund § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlagnahme von Hufen und Klauen (Hufbeschlagnahmengesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlagnahmengesetz sowie nach der Verordnung über den Beschlagnahme von Hufen und Klauen (Hufbeschlagnahmeverordnung – HufBeschlV) vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205), jeweils in der geltenden Fassung, ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagnahmeverordnung vom 18. Mai 1966 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), sowie § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GV. NRW. S. 646), außer Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

Düsseldorf, den 30. November 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 658

820

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Prüfkostenverordnung
für die gesetzliche Krankenversicherung und
die landwirtschaftliche Sozialversicherung
Vom 26. November 2007**

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300), § 46 Abs. 6 letzter Satz des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), sowie § 88 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung Viertes Buch – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2005 (GV. NRW. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständigen Ministerium (Fachministerium)“ ersetzt und hinter den Wörtern „Kassenzahnärztlichen Vereinigungen“ ein Komma und die Angaben „der Beschwerdeausschüsse und Prüfungsstellen nach § 106 SGB V“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für den Prüfdienst entstandenen allgemeinen Personal- und Sachkosten der Verwaltung, soweit sie zwischen dem Prüfdienst und der übrigen Verwaltung des Fachministeriums nicht aufteilbar sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand aufgeteilt werden können, werden von den Erstattungspflichtigen als prozentualer Aufschlag auf die Personalkosten des Prüfdienstes einschließlich der Versorgungskostenanteile nach Absatz 3 getragen. Der Aufschlag beträgt 15 v.H.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungskostenanteile werden pauschal in Höhe von 35 % der dem Prüfdienst zuzurechnenden Dienstbezüge berücksichtigt.“
2. In § 2 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106 Abs. 4a SGB V.“

3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 5 gilt für die Prüfung der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V entsprechend. Rechnungsempfänger ist die Prüfungsstelle.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Sätze 1 und 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 5, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesversicherungsamt“ durch das Wort „Fachministerium“, in § 5 Abs. 2 das Wort „Landesversicherungsamtes“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.
5. In § 6 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2007

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2007 S. 658

20320

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – IngrVO –)

Vom 7. Dezember 2007

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – IngrVO –) vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 584) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel II werden die Angaben „am 1. Januar 2008“ durch die Wörter „am Tag nach ihrer Veröffentlichung“ ersetzt.

– GV. NRW. 2007 S. 659

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359